



Reglement

Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 1996

Die Einwohnergemeinde Kaiserstuhl,

gestützt auf § 58 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt die Höhe der Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht gemäss § 55 ff BauG.

§ 2 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz gemäss § 25 AbauV beträgt Fr. 6'000.--.

Die Leistung der Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

Wird die Erstellung von Abstellplätzen aus wichtigen öffentlichen Interessen untersagt, kann der Stadtrat auf die Erhebung der Ersatzabgabe verzichten.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Ersatzabgabe ist vor Baubeginn zu bezahlen. Zahlungspflichtig und solidarisch haftbar sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Der Stadtrat kann Sicherstellung verlangen.

Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1989, Art. 4 des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971).

§ 4

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Kaiserstuhl in Kraft.

5466 Kaiserstuhl, 2. April 1996

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Stadtammann

W. Suter

Der Stadtschreiber

R. Suter